Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 34. Ausgegeben den 24. August 1904.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 27 enthält: (Nr. 10538.) Gesetz, betreffend Aenderung von Vorschriften über das Konsolidationsverfahren und die Berichtigung des Grundbuchs während desselben im Regierungsbezirke Wiesbaden. Vom 4. August 1904.

(Nr. 10539.) Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen. Vom 4. August 1904.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 38 enthält: (Nr. 3073). Gesetz, betreffend die Gewährung eines Darlehens an das Schutzgebiet Togo. Vom 23. Juli 1904.

(Nr. 3074). Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro. Vom 31. Juli 1904.

Nr. 39 enthält: (Nr. 3075). Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1904. Vom 26. Juni 1904.

(Nr. 3076). Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904. Vom 26. Juni 1904.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzialsteuerdirektors.

Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 30. v. M. Aenderungen und Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai 1902 beschlossen hat. Diese neuen Vorschriften sind im Zentralblatt für das deutsche Reich Nr. 33 des laufenden Jahrgangs abgedruckt.

Berlin, den 23. Juli 1904.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Berlin, den 9. August 1904.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Ausführungsbestimmungen des Finanzministers vom 18. Juni 1891 zu den Gesetzen über das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883, 12. April 1886 und 8. Juni 1891 (Reichs- und Staatsanzeiger von 1891 Nr. 143) werden auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 24. Juli 1904 dahin abgeändert:

I.

Artikel 1 Nr. 1 Abs. 1 und 2 und Artikel 2 Nr. 5 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

Artikel 1 Nr. 1 Abs. 1 und 2.

1. Ueber die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen werden getrennte Bücher geführt.

   Jedes dieser Bücher zerfällt in sieben Abteilungen:

   Abteilung I für physische Personen (§ 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1883),

   Abteilung II für Handelsfirmen (§ 4 Nr. 2 daselbst),

   Abteilung III für eingetragene Genossenschaften,

   Abteilung IV für eingeschriebene Hilfskassen, zu III und IV sofern sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben (§ 4 Nr. 3 daselbst),

   Abteilung V für juristische Personen (ebendaselbst mit der Aenderung des Artikels I des Gesetzes vom 24. Juli 1904),

   Abteilung VI für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird (§ 4 Nr. 4 daselbst mit der Aenderung des Artikels II des Gesetzes vom 8. Juni 1891),

   Abteilung VII für Vermögensmassen, deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen (ebendaselbst).

Artikel 2 Nr. 5 Abs. 1.

Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, Handelsfirma, eingetragenen Genossenschaft oder eingeschriebenen Hilfskasse geschehen, so ist, soweit es nicht notorisch, dem Antrage das Zeugnis der zuständigen öffentlichen Behörde beizufügen, durch welches dargetan wird, bei juristischen Personen, daß sie Rechtsfähigkeit haben, bei den Firmen, daß sie mit der angegebenen Bezeichnung und Wohnung im Handelsregister, bei eingetragenen Genossenschaften, daß sie in einem Genossenschaftsregister im Gebiete des Deutschen Reichs eingetragen und bei eingeschriebenen Hilfskassen, daß sie als Kassen innerhalb dieses Gebiets zugelassen sind. Haben juristische Personen ihren Sitz außerhalb des Deutschen Reichs, so ist ferner dem Antrage ein Zeugnis des zuständigen deutschen Konsuls beizufügen, durch welches die Zuständigkeit der öffentlichen Behörde, welche die Rechtsfähigkeit bezeugt, dargetan wird.

II.

Artikel 4 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Vertreter juristischer Personen, welche ihren Sitz außerhalb des Deutschen Reichs haben, haben ihre Vertretungsbefugnis durch ein Zeugnis der zuständigen öffentlichen Behörde darzutun. Von diesem Zeugnis gilt das im Artikel 2 Nr. 5 Abs. 1 gesagte.

Berlin, den 1. August 1904.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Belian.
I. 12746.

Vorstehende Bestimmungen bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß hiernach auch einzelne juristische Personen, welche nicht im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben, als Gläubiger in das Staatsschuldbuch eingetragen werden können.

Berlin, den 6. August 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
I. 1693. Warnecke.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 9. Juli d. J. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von **$3^1/_2$prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 M. 2 Stück und zwar die Nr. 25. 281.

Litt. G. zu 1500 M. 2 Stück und zwar die Nr. 15. 27.

Litt. H. zu 300 M. 2 Stück und zwar die Nr. 63. 145.

Litt. J. zu 75 M. 2 Stück und zwar die Nr. 81. 143.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II Nr. 11 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I, vom 2. Januar 1905 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1905 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; diese selbst aber verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1915 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. August 1904.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt für 1888 S. 2) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß den nachbenannten Kreis-Chausseen im Kreise Arnswalde auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Gesetz-Sammlung S. 301) die staatliche Anerkennung als Kunststraßen erteilt worden ist:

1. Raakow-Bahnhof Kleeberg-Cranzin-Granow mit einer Abzweigung in der Friedeberger Straße nach Marienhof (9998 m);
2. Sellnow-Plagow-Augustwalde-Schwachenwalde-Kreisgrenze (16979 m);
3. Arnswalde-Sammenthin-Kreisgrenze mit einer Abzweigung nach der Arnswalder Zuckerfabrik (7935 m);
4. Arnswalde-Radun mit Abzweigung in der Friedeberger Straße (9195 m);
5. Neuwedell-Großgut-Nemischhof mit Verlängerung über Nemischhof hinaus bis zum Wege Fürstenau-Louisenau (11164 m);
6. Reetz-Bahnhof Reetz-Kleinsilber mit Abzweigung nach Conraden (4786 m);
7. Bahnhof Marienwalde-Marienwalde-Bernsee mit einer Abzweigung nach der Oberförsterei Marienwalde (11656 m);
8. Rohrbeck-Bahnhof Zühlsdorf-Zühlsdorf (5470 m);
9. Cürtow-Bahnhof Wardin-Wardin (5763 m);
10. Neuwedell-Fürstenau (4445 m);
11. Regenthin-Jägersburg-Lämmersdorf-Kreisgrenze (5970 m);
12. Bahnhof Marienwalde-Göhren (5470 m);
13. Arnswalde-Schlagenthin (6406 m).

Potsdam, den 4. August 1904.

Der Oberpräsident. J. V.: von Winterfeld.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) Unter Bezugnahme auf die im Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung — Nr. 7 S. 101/4 für 1890 — publizierte **„Instruktion für die bei den größeren Truppen-Uebungen fungierenden Gendarmerie-Patrouillen"** (Anhang zur Feld-Gendarmerie-Ordnung) bringe ich hierdurch den von der Stellung und den Befugnissen der genannten Patrouillen handelnden § 4 derselben, welcher lautet:

„§ 4. **Stellung und Befugnisse.**

Landgendarmerie.

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2. Den von den Truppen kommandierten Begleitmannschaften wird die Befugnis beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche:
   a. den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille tätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,
   b. sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.
3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.
4. Machen marschierende Truppenbagagen (§ 3) das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung",

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die bisher giltig gewesene Instruktion vom 8. Mai 1883 — Amtsblatt Stück 32 S. 245/7 pro 1883 — durch oben gedachte ersetzt worden ist.

Frankfurt a. O., den 19. August 1904.

Der Regierungs-Präsident. v. Dewitz.

(2) In Gemäßheit des Art. 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 27 S. 685) und auf Grund der §§ 18 und 20 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. 1. Mai 1894 ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Schweineseuche Folgendes an:

1. Der Handel im Umherziehen mit Schweinen wird im Kreise Ost-Sternberg bis einschließlich den 30. September d. J. verboten.
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 148, Ziffer 7a der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) bezw. des § 66, Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. 1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt a. O. den 17. August 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Bartels.

(3) Die für Neuwedell auf den 6. und 7. September d. J. angesetzten Vieh- und Krammärkte sind auf den 20. und 21. September d. J. verlegt worden.

Frankfurt a. O., den 13. August 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Bartels.

(4) Der Rentenempfänger Waschke zu Ostrow ist vom 1. Oktober 1904 ab als Forstschutzgehilfe für die Jagen 199 bis 211 des Schutzbezirkes Tauerzig der Königlichen Oberförsterei Zielenzig angenommen worden.

Frankfurt a. O., den 19. August 1904.

Königliche Regierung, 3 B. von Dewitz.

(5) Der Herr Finanz-Minister hat im Einverständnis mit der Königlichen Oberrechnungskammer im Interesse der Empfänger unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs beschlossen, die Zivilpensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder, Witwen- und Waisenrenten, Witwenpensionen (Allgemeine Witwen-Verpflegungs-Anstalt Berlin, Pensionskasse der neuen Landesteile und Pensionsaussterbefonds) sowie die im Voraus zahlbaren Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen innerhalb des deutschen Reiches bis zum Monatsbetrage von 800 Mk. im Wege des Postanweisungs-Verkehrs ohne Monatsquittungen für die Fälle zuzulassen, in denen die Erhebung durch den Bezugsberechtigten selbst — nicht durch einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigten) erfolgt.

Als zum Bezuge von Waisengeld berechtigt gilt hierbei die witwengeldberechtigte Mutter der Kinder.

Die Uebersendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.

Darin muß folgendes enthalten sein:

1. Die Erklärung, daß die Zusendung auf Gefahr und Kosten der Empfänger erfolgt,
2. die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von jedem Wohnungswechsel Mitteilung zu machen,
3. die Verpflichtung, im Monat März jeden Jahres der Kasse die mit Lebens-Attest und Unterschriftsbescheinigung versehene Jahresquittung einzureichen, andernfalls die Uebersendung des Geldes vorläufig unterbleibt.

Formulare zu diesen Anträgen gibt die betreffende Kasse unentgeltlich ab.

Frankfurt a. O, den 8. August 1904.

K. 2259. Königliche Regierung. Bartels.

(6) Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses zu Friedeberg Nm. vom 9. August 1904 sind die seitens des Königlichen Forstfiskus von dem Eigentümer Hermann Piachnow in Neu-Beelitz gekauften, in der Grundsteuermutterrolle von Neu-Beelitz Kartenblatt 1 verzeichneten Parzellen Nr. 5a, 69/5b, 71/6, 7a, 7b, 8, 72/10, 73/10 und 9 von zusammen 33,9330 ha aus dem Gemeindeverbande Neu-Beelitz entlassen und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Driesen vereinigt worden.

(7) Durch Beschluß des Kreisausschusses zu Friedeberg Nm. vom 9. August 1904 ist der Beschluß des Kreisausschusses ebendaselbst vom 15. April 1904 (veröffentlicht im Amtsblatt für 1904 Stück 20 Seite 123 Nr. 8) dahin abgeändert worden, daß nur die dem Kaufmann Levy zu Altkarbe, früher zur Herrschaft Driesen-Steinbusch gehörigeu, im Grundbuch von Sehlsgrund Band 1 Blatt 15 eingetragenen Parzellen 41/31, 42/27, 43/27, 66/28, 67/29, 68/30, 69/31, 70/28, 71/27, 73/31, 74/35, 75/27 und 80/27 mit einem Flächeninhalte von 34 ha 96 ar 83 qm nebst den darauf befindlichen Gebäuden von dem Gutsbezirk Schöneberg abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Mühlendorf zu vereinigen sind, daß dagegen die noch für die neue Boden-Aktiengesellschaft zu Berlin mit der Grundbuchnummer Band 1 Blatt 1 Driesen-Steinbusch eingetragenen Teile zu der Chausseeparzelle 76/32 etc. aus 44/28, aus 46/30, aus 47/28, aus 48/31, aus 40/28, aus 39/27, aus 31a, aus 35, aus 27 zu 78/27 etc. der Gemarkung Sehlsgrund mit einem Flächeninhalte von 25 ar 50 qm dem Gutsbezirk Schöneberg zu verbleiben haben.

(8) Durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ost-Sternberg vom 12. August 1904 sind die Wiesengrundstücke Kartenbl. 2 Parzellen Nr. 100 und 101 von zusammen 38,30 ar Flächeninhalt aus dem Gemeindebezirk Herzogswalde ausgeschieden und in den Gutsbezirk Herzogswalde einverleibt worden.

Personal-Chronik.

(1) Der Regierungssekretär Mauff hier ist zum Regierungs-Hauptkassenbuchhalter ernannt worden.

(2) Dem Stiftsförster Ernst Klaucke zu Forsthaus Postumkrug bei Rauden ist der Charakter als Stiftshegemeister verliehen.

(3) Im Kreise Landsberg a. W. ist ernannt worden: der Administrator Kothe in Tamsel zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den 1. Amtsbezirk Tamsel.

(4) Dem Küster und Lehrer Martin Hauptstein in Friedersdorf, Diözese Dobrilugk, ist der Titel „Kantor" verliehen.

(5) Uebertragen ist: dem Ober-Postinspektor Leudolph in Frankfurt (Oder) die Verwaltung einer Postratsstelle bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Cöslin, dem Postinspektor Abberger in Oldenburg Gr. die Verwaltung einer Bezirks-Aufsichtsbeamtenstelle bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Frankfurt (Oder).

Vermischtes.

(1) Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Mosau, Diözese Züllichau, durch Emeritierung des Pfarrers Blell zum 1. Oktober d. J. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

(2) Der bisherige Hilfsprediger Heinrich Steinhausen in Inowrazlaw ist zum Archidiakonus der Parochie Sommerfeld, Diözese Crossen II, bestellt worden.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem Mittwoch. Die für das Amtsblatt nnd den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts Frankfurt, Oder"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug auf Eigen-, sowie Ortsnamen deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Montag vormittag** bei der Redaktion eingehen. **Jeder für das Amtsblatt (nicht Anzeiger) bestimmten Bekanntmachung muß eine kurze Inhaltsangabe vorgesetzt werden.** Auch werden die sämtlichen Behörden ersucht, in den Requisitionen wegen Aufnahme von Bekanntmachungen das Datum desjenigen Mittwochs genau anzugeben, an welchem die Insertion erfolgen soll, was ganz besonders bei solchen Bekanntmachungen notwendig ist, welche mehrere Male veröffentlicht werden sollen.

Redigiert im Büreau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.